

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 6 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Pennewang in seiner Sitzung am **05. März 2018** nachstehende Beschlüsse, welche die Öffentlichkeit berühren, gefasst hat:

### **1.) Prüfungsausschuss; Genehmigung des Prüfungsberichtes vom 08.02.2018**

Der Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08.02.2018, über die Prüfung des RA 2017, des RA 2017 vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pennewang & Co KG“ und der Verkehrsflächenbeitragsvorschreibungen im Jahr 2017, wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

### **2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017**

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2017 wurde mit folgenden Einnahmen und Ausgaben und dem dazugehörigen Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 08.02.2018, zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Auflage des RA 2017 erfolgt durch eine eigene Kundmachung.

<u>Haushalt:</u>	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>	<u>+ Überschuss</u> <u>- Abgang</u>
Ordentlicher Haushalt	€ 1.767.554,44	€ 1.850.807,10	- € 83.252,66
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.835.202,71	€ 1.791.126,11	+ € 44.076,60
Reinvermögen	€ 11.529.065,43	€ 7.230.806,24	+ € 4.298.259,19

### **3.) „VFI Pennewang & Co KG“; Zustimmung zum Rechnungsabschlusses 2017**

Dem Rechnungsabschluss der Gemeinde KG „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pennewang & Co KG“ für das Finanzjahr 2017 wurde mit folgenden Einnahmen und Ausgaben zugestimmt.

<u>Haushalt:</u>	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>	<u>+ Überschuss</u> <u>- Abgang</u>
Ordentlicher Haushalt	€ 56.420,85	€ 56.420,85	+/- € 0,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 219.522,80	€ 233.360,56	- € 13.837,76

### **4.) Kanalbau Pennewang; Vergabe des Auftrages über die Erstellung eines Leitungsinformationssystems – BA 04 und Genehmigung des Ziviltechnikerwerkvertrages**

Die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems für die „Zone Ost“ (Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie die Wasserleitungen) wurde an die Firma DI Eitler & Partner; Ziviltechniker GmbH aus Linz, zu den im Angebot vom 27.02.2018 angeführten Preisen, vergeben

**5.) FLWP-Änderung Nr. 3.6 „Wiesham – Schuster“; Genehmigung des Baulandsicherungsvertrages und des Änderungsplanes**

Gemäß den GR Beschlüssen vom 15.12.2008 und 12.06.2017 wurde als Grundlage für die Umwidmung des FLWP Nr. 3/2015 – Änderung Nr. 6 „Wiesham – Schuster“ ein Baulandsicherungsvertrag mit Vorschreibung eines Infrastrukturbeitrages von € 10,00 je m<sup>2</sup> Nettobaulandfläche mit der OÖ Baulandentwicklung GmbH aus Linz abgeschlossen. Dieser wurde ohne Abänderung angenommen und genehmigt.

Zugleich wurde gemäß der Antragstellung und nach Einleitung des Umwidmungsverfahrens mit nachweislicher Verständigung der zuständigen behördlichen Stellen und aller betroffenen Grundbesitzer und Anrainer, der Änderungsplan Nr. 3.6 „Wiesham – Schuster“ mit dem in der Ortschaft Wiesham eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1098, KG Krexham, in Bauland – Wohngebiet (ca. 9 Parzellen) umgewidmet werden soll, beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung muss der Änderungsplan Nr. 3.6 noch kundgemacht werden.

**6.) Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2.2 und des FLWP Nr. 3.7 „Wiesham – Schauer“ mit Genehmigung des Baulandsicherungsvertrages und der Änderungspläne**

Das ÖEK Nr. 2 – Änderungsplan Nr. 2, mit welchem die Grundlage zur Baulandentwicklung in der Ortschaft Wiesham geschaffen wird, wurde nach Einholung aller Stellungnahmen und der betroffenen Grundbesitzer, beschlossen.

Dazu wurde gemäß den GR Beschlüssen vom 15.12.2008 und 12.06.2017 als Grundlage für die Umwidmung des FLWP Nr. 3/2015 – Änderung Nr. 7 „Wiesham – Schauer“ ein Baulandsicherungsvertrag mit Vorschreibung eines Infrastrukturbeitrages von € 10,00 je m<sup>2</sup> Nettobaulandfläche erstellt und mit Frau Franziska Schauer aus Wiesham 1 abgeschlossen. Dieser wurde ohne Abänderung angenommen und genehmigt.

Zugleich wurde gemäß der Antragstellung und nach Einleitung des Umwidmungsverfahrens mit erfolgter Verständigung der zuständigen behördlichen Stellen und aller betroffenen Grundbesitzer und Anrainer, der Änderungsplan Nr. 3.7 „Wiesham – Schauer“ mit dem in der Ortschaft Wiesham das Grundstück Nr. 1101 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1100, KG Krexham, in Bauland – Wohngebiet umgewidmet werden soll (ca. 29 Parzellen), beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung muss der Änderungsplan Nr. 3.7 noch kundgemacht werden

**7.) FLWP Nr. 3/2015 – Änderung Nr. 3.9 „Braunberg – Kaiblinger“; Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens**

Dem Antrag der Grundbesitzerin, Frau Dr. jur. Gabriele Kaiblinger-Oberndorfer aus Gunskirchen, auf Änderung des FLWP Nr. 3 – Änderung Nr. 3.9 „Braunberg – Kaiblinger“, mit der das Grundstück Nr. 301/2, KG Felling, im Ausmaß von 315 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden soll, wurde zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Mit dieser Umwidmung soll das bereits bestehende Bauland (Parzellen Nr. 300/1 und 300/2, KG Felling) erweitert und die Möglichkeit zur Bebauung mit Doppelhäusern geschaffen werden.

**8.) Genehmigung des Gestattungsvertrages mit Andreas Viechtbauer über die Nutzung des öffentlichen Gutes in Horning**

Der zwischen dem Pächter Andreas Viechtbauer aus Steinerkirchen und der Gemeinde Pennewang abzuschließende Gestattungsvertrag, mit der die Absperrung des öffentlichen Gutes, Wegparzelle Nr. 942/3, KG Krexham, für die Errichtung eines Wildgeheges abzuschließen ist, wurde unverändert angenommen und beschlossen.

**9.) Beschlussfassung über eine „50 km/h Beschränkung“ auf der Krexhamer Gemeindestraße im Bereich der Ortschaft Wiesham**

Auf der Krexhamer Gemeindestraße (Wegparzelle Nr. 1188, KG Krexham) wird im Bereich der Ortschaft Wiesham, 300 Meter vor der Kreuzung mit der „L 1252 Irnharteringerstraße Straße“ das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von „50 km/h in beiden Fahrtrichtungen“ verboten. Dazu wurde die vorliegende Verordnung unverändert angenommen und beschlossen.

**10.)Genehmigung einer Zustimmung für das Befahren von Gemeindestraßen von selbstfahrenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen**

Dazu wurde beschlossen, dass die Gemeinde Pennewang die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegenen Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung verfügen, erlaubt, wobei alle im Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten sind.

**11.)Genehmigung des Übereinkommens zwischen der Gemeinde Pennewang und dem Liegenschaftseigentümer über die Errichtung und Finanzierung des „Güterweges°Eckschlager“**

Für den Ausbau des „Güterweges Eckschlager“, mit dem die Liegenschaft Schneiting 11 erschlossen wird, wurde das Übereinkommen, welches zwischen der Gemeinde Pennewang und den Liegenschaftseigentümer Johann und Maria Eckschlager abzuschließen ist, unverändert angenommen und genehmigt.

Der Bürgermeister:

*Franz Waldenberger*  
Mag. Franz Waldenberger



Angeschlagen am:..... **12. März 2018** .....

Abgenommen am:.....